

Öffentliche Bekanntmachung

1. 21.12.2023 **6. Änderungssatzung vom 21.12.2023 zur Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 30.03.2020**

1. Öffentliche Bekanntmachung

6. Änderungssatzung vom 21.12.2023 zur Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 30.03.2020

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 218b), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029), in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 30.03.2020 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergisch Kreis

1. § 7 Absatz 4 wird wie folgt neugefasst:
 - (4) Der Gebührentarif C für die Tätigkeit der Kreisleitstelle gilt im Zusammenhang mit rettungsdienstlichen Einsätzen im Geltungsbereich der Gebührentarife des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie für die Tätigkeit der Kreisleitstelle im Zusammenhang mit rettungsdienstlichen Einsätzen der Stadt Wermelskirchen, die diese als Träger von Rettungswachen durchführt.
2. § 8 wird wie folgt neugefasst:

§ 8

Ermächtigung der Träger von Rettungswachen

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach wird ermächtigt, die Gebühren für von ihr durchgeführte Rettungsdiensteinsätze in der Gemeinde Odenthal nach dem jeweils gültigen Gebührentarif B zu erheben.
- (2) Die Städte Bergisch Gladbach, Wermelskirchen und Leverkusen sowie der Oberbergische Kreis werden ermächtigt, die Gebühren nach dem jeweils

gültigen Gebührentarif A zu erheben, wenn deren Notarzteinsatzfahrzeug einschl. Notarzt/Notärztin gemeinsam mit einem Krankenkraftwagen der Rettungswachen Burscheid, Kürten, Leichlingen, Odenthal, Overath oder Rösrath einen Einsatz in den Einsatzgebieten dieser Rettungswachen wahrnimmt.

3. § 8a wird eingefügt:

**§ 8a
Finanzierung der Leitstelle**

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis ermittelt die für den Betrieb der Kreisleitstelle erforderlichen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
- (2) Die dem Rettungsdienst zuzuordnenden Kosten werden leistungsbezogen auf die am Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis beteiligten Träger aufgeteilt. Dies sind der Rheinisch-Bergische Kreis als Träger des Rettungsdienstes, die Stadt Bergisch Gladbach und die Stadt Wermelskirchen als Träger von Rettungswachen.
- (3) Der Rheinisch-Bergische Kreis erhebt für seine anteiligen Kosten eine Benutzungsgebühr im Sinne von Gebührentarif C. Die Gebühr wird einmal je Einsatz erhoben.
- (4) Die Träger von Rettungswachen erhalten bis zum 30.06. eines Jahres eine Kostenschätzung für das Folgejahr auf Grundlage der anteiligen Kosten und den voraussichtlichen Einsatzzahlen. Auf dieser Grundlage zahlen die Träger von Rettungswachen je bis zum 3. Werktag des Halbjahres einen Abschlag in Höhe der Hälfte der voraussichtlichen Kosten. Bis zum letzten Tag im Februar eines Jahres erfolgt eine Spitzabrechnung durch den Rheinisch-Bergischen Kreis für das Vorjahr. Wird mit der Spitzabrechnung eine Überzahlung oder eine Nachzahlung festgestellt, erfolgt der Ausgleich innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übermittlung der Spitzabrechnung.
- (5) Für das Betriebsjahr 2023 erfolgt keine Spitzabrechnung im Sinne der vorgenannten Regelung.
- (6) Für das Betriebsjahr 2024 wird die vorgenannte Regelung nur für die Stadt Bergisch Gladbach als Träger von Rettungswachen umgesetzt. Für die Stadt Wermelskirchen wird das bisherige Vorgehen übergangsweise bis zum 31.12.2024 fortgesetzt. Die Stadt Wermelskirchen wird insoweit ermächtigt, die Leitstellengebühr in ihrem Einsatzbereich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif C zu erheben. Diese Gebühren sind vierteljährlich an die Kreiskasse des Rheinisch-Bergischen Kreises abzuführen.

4. Die folgenden Ziffern der Anlage „Gebührentarife“ werden wie folgt geändert:

- (1) **Gebührentarif A**
(Gebühren für Einsätze der Rettungswache Burscheid, Kürten, Leichlingen, Odenthal, Overath und Rösrath)
 3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)
 - 3.1 NEF der Stadt Bergisch Gladbach (inkl. Notarzt/Notärztin)
 - 3.1.1 Gebühr für ein NEF 693,00 €
 - 3.1.2 Gebühr für jede weitere Person 346,50 €
- (2) **Gebührentarif B**

(Gebühren für Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungs-dienstlich mitversorgt wird)

- | | | |
|-------|--|----------|
| 1. | <u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens:</u> | |
| 1.1 | Grundgebühr für den Krankentransportw. (inkl. 30 Fahr-km) | 414,00 € |
| 1.2 | Grundgebühr für einen Mehrpersonentransport für jede weitere Person (inkl. 30 Fahr-km) | 207,00 € |
| 2. | <u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens:</u> | |
| 2.1 | Grundgebühr für den Rettungswagen (inkl. 50 Fahr-km) | 695,00 € |
| 2.2 | Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (inkl. 50 Fahr-km) | 347,50 € |
| 3. | <u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF):</u> | |
| 3.1 | NEF der Stadt Bergisch Gladbach (inkl. Notarzt/Notärztin) | |
| 3.1.1 | Gebühr für ein NEF | 693,00 € |
| 3.1.2 | Gebühr für jede weitere Person | 346,50 € |

5. Die Erläuterung des Gebührentarif C gemäß der Anlage Gebührentarife wird wie folgt neugefasst:

(3) **Gebührentarif C**

(Gebühr für die Tätigkeit der Kreisleitstelle im Zusammenhang mit rettungs-dienstlichen Einsätzen im kreiseigenen Geltungsbereich sowie Einsätze der Stadt Wermelskirchen, die diese als Träger von Rettungswachen durchführt)

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 21.12.2023
gez. Stephan Santelmann
Landrat